

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände
des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Selm
vom 31.01.2002**

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl I S. 202), des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 26. April 1977 (GV NW S. 170) und § 1 der Verordnung vom 06. Mai 1977 (GV NW S. 241) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Selm als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 31.01.2002 für das Gebiet der Stadt Selm folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1
Marktwaren

Neben den in § 67 Abs. 1 GewO genannten Warenarten sind Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Selm:

1. Kränze und sonstige Gebinde nebst Zutaten aus Naturerzeugnissen, künstliche Blumen,
2. Ton-, Holz-, Korb- und Seilerwaren, Kunststoff-, Porzellan-, Glas- und Emaillewaren,

3. Kleine Haushalts- und Küchengeräte,
4. Kunstgewerbliche Arbeiten und Modeschmuck,
5. Kurzwaren,
6. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel,
7. Wollwaren und Textilien (Unterwäsche, Tisch- und Bettwäsche, Hand- und Abwaschtücher, Kittel, Schürzen, Strickwaren, Sport- und Oberhemden, Blusen, Kleider, Röcke, Hosen, Krawatten und Strümpfe sowie Stoffreste)
8. Schuhe einschl. Schuhpflegemittel,
9. Kleinlederwaren, wie Handtaschen, Geldbörsen, Gürtel usw.
10. Kleinspielwaren (mit Ausnahme von elektronischem Spielzeug).

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig andere als im Wochenmarktverkehr zugelassene Waren zum Verkauf anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 146 Abs. 3 der Gewerbeordnung mit einer Geldbuße bis zu eintausend EURO geahndet werden.

- (3) Das Bußgeldverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktes in der Stadt Selm vom 24.09.1985 außer Kraft.